



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

22. November 2018

42. Jahrgang / Nr. 42

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

202. Aufhebungssatzung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der **Gemeinde Hagen im Bremischen**, Landkreis Cuxhaven
203. Erste Berichtigung des Teilflächennutzungsplanes für den Bereich der ehemaligen Gemeinde Nordholz der **Gemeinde Wurster Nordseeküste**, Landkreis Cuxhaven

204. Zweite Berichtigung des Teilflächennutzungsplanes für den Bereich der ehemaligen Samtgemeinde Land Wursten der **Gemeinde Wurster Nordseeküste**, Landkreis Cuxhaven

205. Berichtigung der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Kindertagesstätten der **Gemeinde Loxstedt**, Landkreis Cuxhaven, vom 25. September 2018

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

206. Bekanntmachung des **Deichverbandes Osterstader Marsch**
Einladung zur nicht öffentlichen Mitgliederversammlung

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

202.

AUFHEBUNGSSATZUNG der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113), und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Gemeinde Hagen im Bremischen in seiner Sitzung am 08. November 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven, vom 04. Dezember 2014 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Hagen im Bremischen, den 08. November 2018

Gemeinde Hagen im Bremischen
Andreas Wittenberg
Bürgermeister

(L.S.)

203.

ERSTE BERICHTIGUNG des Teilflächennutzungsplanes für den Bereich der ehemaligen Gemeinde Nordholz der Gemeinde Wurster Nordseeküste, Landkreis Cuxhaven

Der Rat der Gemeinde Wurster Nordseeküste hat in seiner Sitzung am 27. September 2018 gemäß § 10 BauGB den Bebauungsplan Nr. 55 „Wohnpark Oxstedter Weg“, Nordholz im beschleunigten Verfahren als Satzung beschlossen.

Der geltende Teilflächennutzungsplan weist für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 55 „Wohnpark Oxstedter Weg“, Nordholz eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Schule aus. Die Fläche wird künftig als Wohnbaufläche dargestellt. Der Teilflächennutzungsplan der ehemaligen Samtgemeinde Land Wursten wird insofern gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 55 „Wohnpark Oxstedter Weg“, Nordholz angepasst.

Der Bereich der Ersten Berichtigung des Teilflächennutzungsplanes ist in dem nachfolgenden Übersichtsplan (S. 212) gestrichelt umrandet dargestellt.

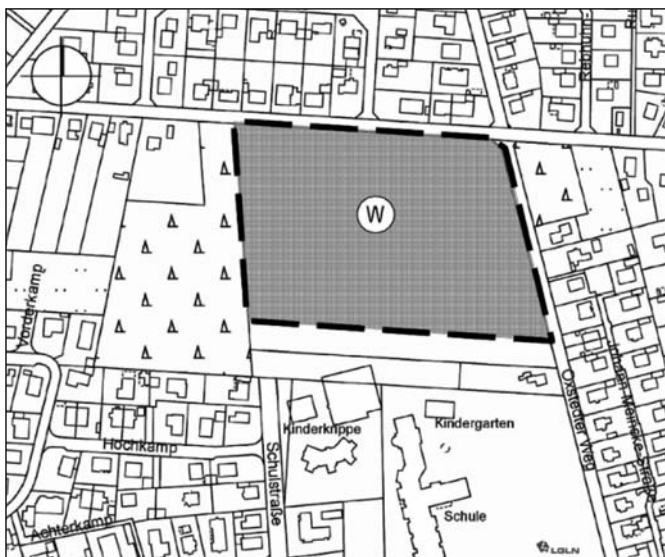
Die Erste Berichtigung des Teilflächennutzungsplanes kann im Rathaus der Gemeinde Wurster Nordseeküste, Feuerweg 9, 27639 Wurster Nordseeküste während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Ersten Berichtigung des Teilflächennutzungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Erste Berichtigung des Teilflächennutzungsplanes für den Bereich der ehemaligen Gemeinde Nordholz wirksam.

Wurster Nordseeküste, den 15. November 2018

(L.S.)

Gemeinde Wurster Nordseeküste
Der Bürgermeister
Itjen



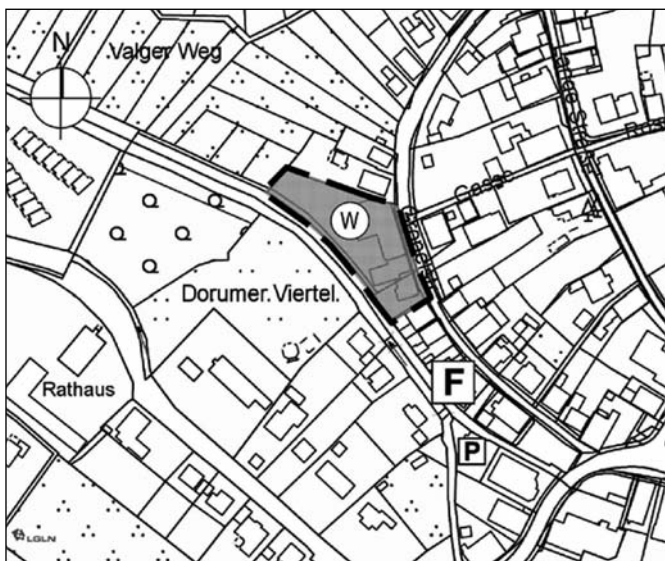
204.

ZWEITE BERICHTIGUNG des Teilflächennutzungsplanes für den Bereich der ehemaligen Samtgemeinde Land Wursten der Gemeinde Wurster Nordseeküste, Landkreis Cuxhaven

Der Rat der Gemeinde Wurster Nordseeküste hat in seiner Sitzung am 26. Juni 2018 gemäß § 10 BauGB den Bebauungsplan Nr. 46 „Am Dorumer Viertel“, Dorum im beschleunigten Verfahren als Satzung beschlossen.

Der geltende Teilflächennutzungsplan weist für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 46 „Am Dorumer Viertel“, Dorum teilweise eine gemischte Baufläche sowie eine Grünfläche aus. Die Fläche wird künftig als Wohnbaufläche dargestellt. Der Teilflächennutzungsplan für den Bereich der ehemaligen Samtgemeinde Land Wursten wird insofern gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 46 „Am Dorumer Viertel“, Dorum angepasst.

Der Bereich der Zweiten Berichtigung des Teilflächennutzungsplanes ist in dem nachfolgenden Übersichtsplan gestrichelt umrandet dargestellt.



Die Zweite Berichtigung des Teilflächennutzungsplanes kann im Rathaus der Gemeinde Wurster Nordseeküste, Feuerweg 9, 27639 Wurster Nordseeküste während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der Zweiten Berichtigung des Teilflächennutzungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Zweite Berichtigung des Teilflächennutzungsplanes für den Bereich der ehemaligen Samtgemeinde Land Wursten wirksam.

Wurster Nordseeküste, den 12. November 2018

(L.S.) **Gemeinde Wurster Nordseeküste**
Der Bürgermeister
Itjen

205.

BERICHTIGUNG der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Loxstedt, Landkreis Cuxhaven, vom 25. September 2018

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. Nr. 7/2017, S. 121), in Verbindung mit § 8 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 7. Februar 2002 (Nds. GVBl. Nr. 6/2002, S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Juni 2018 (Nds. GVBl. Nr. 7/2018 S. 124) hat der Rat der Gemeinde Loxstedt in seiner Sitzung am 25. September 2018 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Kindertagesstätten der Gemeinde Loxstedt beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Loxstedt ist Trägerin der Kindertagesstätten Drachenstein (Donnern), Hummelhus (Nesse), Wunderland (Stinstedt), Naseweis (Loxstedt mit der Außenstelle „Lunegörn, Düring“), Waldmäuse (Stotel) und der Kinderkrippen Butjerhus und Ackermäuse (jew. in Loxstedt).
- (2) Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte der Gemeinde Loxstedt erfolgt in einem privatrechtlichen Verhältnis. Anspruch auf einen Kindertagesstättenplatz haben Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung besteht nicht.
- (3) Der Anspruch auf einen Platz in einer Kindertagesstätte kann mit einer Frist von drei Monaten zum 01. oder 15. eines Monats geltend gemacht werden. Der Einhaltung dieser Anmeldefrist bedarf es nicht, wenn dies zu einer besonderen Härte für das Kind oder Sorgeberechtigten führen würde.

§ 2 Grundsatz

- (1) Für die Betreuung der Kinder in den Kindertagesstätten sind privatrechtliche Entgelte zur Benutzung dieser öffentlichen Einrichtung zu entrichten.
- (2) Für die Betreuung der Kinder in den Kindertagesstätten ist eine Mindestbetreuungszeit von 4 Stunden pro Tag an 5 Tagen der Woche festgesetzt. Um eine kontinuierliche und qualifizierte pädagogische Arbeit gewährleisten zu können, ist als Mindestbetreuungszeit die Kernzeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr festgelegt, in der alle Kinder anwesend sein sollten.

§ 3a Entgeltsatz unter Dreijährige

- (1) Der Grundbetrag des zu zahlenden Jahresentgeltes für die unter Dreijährigen ist durch den Rat der Gemeinde Loxstedt festgelegt und richtet sich in der Kalkulation nach der Höhe der im Haushaltsplan des jeweiligen Jahres veranschlagten Gesamtausgaben im Bereich Kindertagesstätten zuzüglich kalkulatorischer Kosten abzüglich der Zuweisungen und Zuschüsse Dritter. Hiervon wird eine kalkulatorische Interessenquote der Sorgeberechtigten von 30% gebildet. Dieser Betrag ist durch die Anzahl der belegbaren Plätze zu teilen, um den Grundbetrag je Platz zu ermitteln (Quersubventionierung).

(2) Das für die Benutzung der Kindertagesstätten zu zahlende Entgelt für unter Dreijährigen-Plätze wird der Höhe nach an die mit den Sorgeberechtigten vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten festgesetzt. Es setzt sich aus dem Grundbetrag für eine Mindestbetreuungszeit von täglich vier Stunden an fünf Tagen in der Woche und dem Betrag für den durch die Sorgeberechtigten hinzu gebuchten Stundensatz zusammen.

(3) Die Entgelte sind als Festbeträge nach den tatsächlich genutzten Zeiten gestaffelt und betragen monatlich für

4 Stunden Mindestbetreuungszeit an 5 Tagen je Woche 96,00 Euro zuzüglich 10,00 Euro für jede zusätzliche 1/2 Stunde Betreuungszeit an 5 Tagen je Woche.

Der Grundbetrag für die Mindestbetreuungszeit von 4 Stunden an 5 Tagen je Woche wird zu jedem neuen Kindertagesstättenjahr um monatlich 1,00 Euro (jährlich 12,00 Euro) erhöht.

§ 3b

Entgeltsatz Kindergartenkinder

(1) Das für die Benutzung der Kindertagesstätten zu zahlende Kindergartenentgelt wird der Höhe nach an die mit den Sorgeberechtigten vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten festgesetzt.

(2) Die Entgelte sind als Festbeträge nach den tatsächlich genutzten Zeiten gestaffelt und sind monatlich für

bis zu 8 Stunden Betreuungszeit an 5 Tagen je Woche beitragsfrei. Jede zusätzlich gebuchte 1/2 Stunde Betreuungszeit an 5 Tagen je Woche beträgt 10,00 Euro monatlich.

§ 4

Zahlungspflichtige

Zahlungspflichtig sind die Eltern oder sonstigen Sorgeberechtigten der Kinder, die die Kindertagesstätten der Gemeinde Loxstedt benutzen. Nichteheliche Lebensgemeinschaften sind mit ehelichen Lebensgemeinschaften gleichgestellt. Daneben sind auch die Personen zahlungspflichtig, die das Anmeldeformular unterschrieben haben. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung und Beendigung der Zahlungspflicht

(1) Die Zahlungspflicht besteht mit dem ersten Tage der Benutzung der Kindertagesstätte.

(2) Die Zahlungspflicht besteht so lange, bis das Kind ordnungsgemäß vom Besuch der Kindertagesstätte abgemeldet worden ist.

(3) Bei Anmeldung des Kindes nach dem 1. August des Jahres oder endgültiger Abmeldung vor dem 31. Juli des Folgejahres, ist das anteilige Jahresentgelt zu entrichten, das sich ausgehend vom An- bzw. Abmelde-monat zum Rest des Abrechnungsjahres ergibt. Für angefangene Monate ist dabei das volle Monatsentgelt (bei Aufnahme vor dem 15. eines Monats) oder das halbe Monatsentgelt (bei Aufnahme nach dem 15. eines Monats) zu zahlen.

(4) Kündigung des Vertragsverhältnisses:

a. Kündigung seitens der Sorgeberechtigten

Die Kündigung des Vertragsverhältnisses ist nur mit einer Frist von zwei Wochen zum letzten Tag des Kalendermonats zulässig.

Eine Kündigung des Vertragsverhältnisses bei Kindern, die nach der Sommerpause die Schule besuchen werden, ist nur zum 31. März oder 31. Juli des Jahres zulässig. Eine Ausnahme hiervon ist nur in begründeten Einzelfällen möglich.

b. Kündigung des Kindertagesstättenplatzes oder Verweigerung der Aufnahme seitens der Gemeinde Loxstedt

Die Gemeinde Loxstedt ist berechtigt, den Kindertagesstättenplatz fristlos zu kündigen oder eine Aufnahme bzw. Wiederaufnahme zu verweigern, wenn ein untragbares Verhalten seitens der Sorgeberechtigten vorliegt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn die Zahlungspflichtigen mit der Zahlung von zwei Monatsentgelten im Rückstand sind.

(5) Das Entgelt ist auch während der Sommerpause in voller Höhe zu entrichten. Das gleiche gilt, wenn das Kind der Einrichtung aus Gründen fernbleibt, die in seiner Person liegen oder von den Sorgeberechtigten zu vertreten sind oder die Kindertagesstätte aus zwingenden Gründen (z.B. bei Auftreten von übertragbaren Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz) vorübergehend geschlossen ist. Als vorübergehend gilt ein Zeitraum von höchstens zwei Monaten.

§ 6

Geschwisterermäßigung

Das Entgelt ermäßigt sich bei gleichzeitigem Besuch mehrerer Kinder eines Zahlungspflichtigen in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Loxstedt. Dabei richtet sich die Rangfolge der Ermäßigung nach der Höhe des Entgeltsatzes und ermäßigt sich für Geschwisterkinder in absteigender Reihenfolge des jeweiligen Entgeltsatzes.

Ermäßigung für das 2. Kind: 50%

Ermäßigung für das 3. Kind: 75%

Ermäßigung für das 4. Kind: 100%

Die Geschwisterermäßigung findet ausschließlich bei unter Dreijährigen und Hortkindern Anwendung. Ermäßigungen für weitere Geschwisterkinder folgen in absteigender Reihenfolge des jeweiligen Entgeltsatzes.

§ 7

Erhebungszeitraum

(1) Erhebungszeitraum ist das Kindertagesstättenjahr.

(2) Das Kindertagesstättenjahr beginnt am 01. August eines Kalenderjahres und endet am 31. Juli des darauffolgenden Kalenderjahres.

§ 8

Veranlagung und Fälligkeit

(1) Das zu entrichtende Entgelt ist ein Jahresentgelt, das in zwölf gleichen Monatsteilbeträgen (Monatsentgelt) jeweils zum letzten Kalendertag eines Monats fällig wird.

(2) Die Festsetzung entsprechend der von den Sorgeberechtigten gebuchten Betreuungszeiten erfolgt grundsätzlich zum 1. August jeden Jahres oder zum Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes bis zum Ende des jeweiligen Kindertagesstättenjahres. Eine Änderung der Betreuungszeiten innerhalb eines Kindertagesstättenjahres ist jeweils zum 1. Januar und 1. August eines Jahres möglich, sofern die Einrichtung entsprechende Zeiten anbietet. In begründeten Einzelfällen kann von dieser Regelung abgewichen werden.

§ 9

Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt rückwirkend am 1. August 2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Loxstedt vom 26. Juni 2007, in der Fassung vom 16. Dezember 2008 außer Kraft.

Loxstedt, den 25. September 2018

(L.S.)

Gemeinde Loxstedt

Wellbrock

Bürgermeister

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

206.

BEKANNTMACHUNG

des Deichverbandes Osterstader Marsch Einladung zur nicht öffentlichen Mitgliederversammlung

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 43 der Satzung des Deichverbandes Osterstader Marsch in Beverstedt vom 05. Oktober 1995, zuletzt geändert durch die Siebte Änderungssatzung vom 01. Februar 2018, wird hiermit zur nicht öffentlichen Mitgliederversammlung zur Wahl der Ausschussmitglieder und ihrer Stellvertreter nach unten stehendem Terminverzeichnis eingeladen.

Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mit schriftlicher Vollmacht zu wählen. Niemand kann bei der Stimmabgabe mehr als zwei Verbandsmitglieder vertreten. Verbandsmitglieder sind die Eigentümer und Erbbauberechtigten, d. h. die Deichpflichtigen, der im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücke, soweit sie nicht zum Sommerdeichverband gehören.

Das Stimmverhältnis ergibt sich aus der Beitragshöhe im jeweiligen Wahlbezirk. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Einteilung der Wahlbezirke und der darin zu wählenden Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter:

Wahlbezirk 1: (fünf Ausschussmitglieder Nr. 1 bis 5, zwei Stellvertreter)

Mittwoch, 19. Dezember 2018, 09:30 Uhr,

in Geschäftsstelle des Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbände im Altkreis Wesermünde in Beverstedt

Gebietsteile:

Stadt Geestland; Gemarkungen Langen tlw., Debstedt tlw., Gemarkungen Alfstedt tlw., Drangstedt tlw., Elmlohe tlw., Großenhain tlw., Hainmühlen tlw., Köhlen tlw., Kührstedt tlw., Lintig tlw., Marschkamp tlw., Meckelstedt tlw., Ringstedt tlw.

Gemeinde Schiffdorf; Gemarkungen Schiffdorf, Bramel, Geestenseth tlw., Laven, Sellstedt tlw., Spaden, Wehdel tlw., Wehden tlw.

Gemeinde Beverstedt; Gemarkung Wollingst tlw., Frelsdorf tlw.

Samtgemeinde Geestequelle; Gemarkung Heinschenwalde tlw.

Wahlbezirk 2: (sieben Ausschussmitglieder Nr. 6 bis 12, zwei Stellvertreter)

Mittwoch, 19. Dezember 2018, 14:30 Uhr,

in Geschäftsstelle des Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbände im Altkreis Wesermünde in Beverstedt

Gebietsteile:

Gemeinde Loxstedt; Gemarkungen Loxstedt tlw., Bexhövede tlw., Büttel, Donnern tlw., Düring, Fleeste, Hahnenknoop, Hetthorn, Holte, Landwürden, Langendammsmoor, Lanhausen, Nesse tlw., Neuenlande, Schwegen, Stinstedt tlw., Stotel

Gemeinde Beverstedt (außer Gemarkung Frelsdorf und Gemarkung Wollingst); Gemarkungen Beverstedt tlw., Bokel tlw., Freschluneberg tlw., Heerstedt tlw., Heise, Hollen, Stubben tlw., Wehldorf tlw., Wellen tlw., Westerbeverstedt tlw.

Samtgemeinde Hambergen, Gemarkung Oldendorf tlw.

Wahlbezirk 3: (vier Ausschussmitglieder Nr. 13 und 16, zwei Stellvertreter)

Donnerstag, 20. Dezember 2018, 09:30,

in der Gaststätte „Weiderhof“, Inh. Mensing in Rechtenfleth

Gebietsteile:

Gemeinde Hagen im Bremischen; Gemarkungen Hagen tlw., Bramstedt tlw., Dorfhagen tlw., Driftsethe tlw., Kassebruch tlw., Lehnstedt tlw., Lohhe tlw., Offenwarden, Rechtenfleth, Sandstedt, Uthlede tlw., Wersabe, Wittstedt tlw., Wurthfleth

Gemeinde Schwanewede; Gemarkungen Schwanewede tlw., Aschwarden, Hinnebeck tlw., Meyenburg tlw., Neuenkirchen tlw., Rade

Die Verbandssatzung und die Verbandsübersichtskarte mit Darstellung der Wahlbezirke können auf Wunsch bei folgenden Stellen während der Dienstzeiten eingesehen werden:

- o Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände im Altkreis Wesermünde, Schulstraße 1, 27616 Beverstedt
- o Gemeinde Beverstedt, Schulstraße 2, 27616 Beverstedt
- o Samtgemeinde Hambergen, Bremer Straße 2, 27729 Hambergen
- o Gemeinde Loxstedt, Am Wedenberg 10, 27612 Loxstedt
- o Stadt Geestland, Rathaus 1, Sieverner Str. 10, 27607 Geestland
- o Gemeinde Schiffdorf, Brameler Straße 13, 27619 Schiffdorf
- o Samtgemeinde Geestequelle, Bohlenstraße 10, 27432 Oerel
- o Stadt Geestland, Am Markt 8, 27624 Geestland
- o Gemeinde Hagen im Bremischen, Amtsplatz 3, 27628 Hagen
- o Gemeinde Schwanewede, Damm 4, 28790 Schwanewede

Beverstedt, 01. November 2018

Deichverband Osterstader Marsch
Hancken
Oberdeichgräfe